

Satzung der Gemeinde Umkirch über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle, Räume und Säle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch in seiner Sitzung am 19.09.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle, Räume und Säle beschlossen.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Räume der Gemeinde Umkirch werden auf der Grundlage der für diese Einrichtungen geltenden Benutzungsordnung und der nachfolgenden Bestimmungen überlassen.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren gelten folgende Tarife:

Tarif 1

Veranstaltungen, die politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, sofern der Veranstalter weder Eintrittsgeld oder ähnliches erhebt noch Getränke/Speisen gegen Entgelt abgibt (Veranstalter: nach den Vereinsförderrichtlinien anerkannte Vereine, Organisationen und Institutionen der Gemeinde).

Tarif 2

Veranstaltungen, die politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, für die Eintrittsgeld erhoben wird und/oder bei denen Getränke/Speisen gegen Entgelt abgegeben werden. (Veranstalter: nach den Vereinsförderrichtlinien anerkannte Vereine, Organisationen und Institutionen der Gemeinde).

Tarif 3

Nutzungen, die privaten Zwecken wie Familienfeiern, Geburtstagen, Hochzeiten, etc. dienen, wobei der Veranstalter nicht nur vorübergehend in Umkirch wohnhaft sein muss.

Tarif 4

Nutzungen durch gewerbliche oder gewerbeähnliche Unternehmen, ortsfremde Veranstalter und andere als in Tarif 1 - 3 genannte Veranstaltungen.

- (3) Soweit nicht gesondert aufgeführt, enthalten die Gebühren im Rahmen der normalen und üblichen Benutzung der Räume die Energiekosten (Heizung, Lüftung, Beleuchtung) und die Reinigungskosten. Für die Reinigung der Mehrzweckhalle werden zusätzliche Kosten berechnet. Die Personalkosten für den Hausmeister werden separat in Rechnung gestellt. Die Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen ist bei einer Vermietung nach dem Tarif 1 in den Entgeltesätzen enthalten. Zusätzliche Ausstattungen werden soweit verfügbar gegen gesonderte Berechnung bereitgestellt.

Die Einrichtung muss besenrein übergeben werden (Tische und Stühle sind feucht zu wischen), wobei der Hausmeister die Endreinigung vornimmt. Bei Veranstaltungen mit außergewöhnlicher Verschmutzung werden die tatsächlichen entstandenen Reinigungskosten dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die Feststellung der Erforderlichkeit einer Sonderreinigung trifft die Gemeindeverwaltung. Der Müll muss vom Veranstalter selbst und auf eigene Kosten entsorgt werden.

- (4) Die Küche wird mit sämtlichen Einrichtungsgegenständen vermietet (inkl. Elektrogeräte, Gläser, Geschirr, Besteck, etc.) Für Verluste oder Beschädigungen hat der Veranstalter Ersatz zu leisten (Kostenersatz für Gläser, Geschirr, etc.). Bei Anmietung der Küche ist diese nach ihrer Benutzung sauber gereinigt zu hinterlassen. Dies gilt sowohl für den Boden, als auch für die Einrichtungsgegenstände, die feucht zu wischen sind.
- (5) Für die Räume sind insgesamt bis zu 4 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit von den Miet- und Nebenkosten befreit (Auf- und Abbauzeiten). Dies gilt ausdrücklich nur bei einer ganztägigen Vermietung (Tagespauschale). Darüber hinaus gehende Aufbau-/Vorbereitungszeiten und Abbauzeiten werden nach Stunden abgerechnet, dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten am Vortag oder am Folgetag der Veranstaltung.
- (6) Die Benutzung der in den Räumen ausstattungsgemäß vorhandenen Tische und Stühle ist in den Benutzungsentgelten enthalten. Nicht enthalten ist das Bestuhlen und Entstuhlen (einschl. Tische). Dies hat der Benutzer/Veranstalter unter Anleitung und Mitarbeit des Hausmeisters selbst durchzuführen.

In Ausnahmefällen können diese Arbeiten gegen Verrechnung der aufgeführten Entgeltsätze durch die Gemeinde ausgeführt werden.

- (7) Eventuelle Entgelte für erforderliche behördliche Auflagen, Genehmigungen, Wiedergaberechte und dergleichen sind vom Veranstalter/ Benutzer zu tragen.
- (8) Eine unentgeltliche Überlassung ist nur in den im nachfolgenden § 2 genannten Fällen möglich.

§ 2 Unentgeltliche Überlassung

- (1) Nachfolgend aufgeführte Vereine, Organisationen und Institutionen der Gemeinde sind für eine Veranstaltung pro Jahr im Bürger-/ oder Gemeindesaal von den Entgelten nach Tarif 1 oder Tarif 2 befreit.
 - 1. Die nach den Vereinsförderrichtlinien anerkannten Vereine und Organisationen der Gemeinde.
 - 2. Politische Parteien und Vereinigungen, sofern eine auf das Gemeindegebiet Umkirch begrenzte Organisation besteht und diese im Gemeinderat, Landtag von Baden- Württemberg oder im Bundestag vertreten sind.
 - 3. Karitative Einrichtungen, sofern eine auf das Gemeindegebiet Umkirch begrenzte Organisation besteht.
 - 4. Dienststellen und Vertretungen von Landes- und Bundesverwaltungen im Gemeindegebiet Umkirch (u.a. Polizei).
 - 5. Örtliche Gewerbevereinigungen wie der Gewerbeverein Umkirch e.V., für unentgeltliche öffentliche Veranstaltungen zu Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen mit ausschließlich gemeinnützigem Zweck.
- (2) Die Mehrzweckhalle kann grundsätzlich nicht unentgeltlich überlassen werden. Von der Gebührenerhebung befreit werden können sportliche Veranstaltungen, die von den jeweiligen Sportverbänden terminmäßig angesetzt werden. Grundlage für die Befreiung ist ein formloser Antrag mit Bestätigung des jeweiligen Verbandes.
- (3) Veranstaltungen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen, können von den Benutzungsgebühren befreit, bzw. eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 3 Kommerzielle Veranstaltungen/Nutzungen

- (1) Für Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter, d.h. Nutzungen durch gewerbliche oder gewerbeähnliche Unternehmen sind Entgelte nach dem Tarif 4 zu entrichten.

Die Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung, das zur Festsetzung entsprechende Nachweise vom Benutzer/Veranstalter verlangen kann.

- (2) Auswärtigen Nutzern soll die Belegung nur in Ausnahmefällen gestattet werden und unter Berücksichtigung örtlicher Vereine erfolgen (Vorrang örtlicher Vereine). Auswärtige Nutzer entrichten ebenfalls Entgelte nach Tarif 4.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Vertrages. Sie wird sofort nach Rechnungsstellung fällig und ist ohne Abzüge an die Gemeindekasse unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens zu zahlen.
- (2) Auf Verlangen sind die Entgelte sowie etwaige Sicherheitsleistungen und Kostenpauschalen im Voraus zu entrichten (§ 6 der Benutzungsordnung). Das Benutzungsrecht kann von der vorgenannten Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag durch die Gemeindeverwaltung

1. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) eine eventuell geforderte Abschlagszahlung auf die Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet wird,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Umkirch zu befürchten ist,
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
 - d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
2. Die Gemeindeverwaltung ist ebenfalls berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Benutzung dringend benötigt wird. In diesem Falle wird die Gemeindeverwaltung bemüht sein, entsprechenden Ersatzraum anzubieten.
3. Im Falle der vorgenannten Rücktritte können gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 6 Entgelte bei Rücktritt durch den Benutzer/Veranstalter

(1) Tritt der Benutzer von dem mit der Gemeindeverwaltung geschlossenen Vertrag zurück, so gilt folgende Regelung:

1. Bei Rücktritt innerhalb von 8 - 21 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 25 v.H. der vereinbarten Entgelte zu entrichten.
2. Bei Rücktritt von weniger als 8 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 50 v.H. der Entgelte zu entrichten. Bei der Fristberechnung zählt der Tag der Veranstaltung nicht mit.
3. Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Entgelte in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die im vorstehenden Absatz festgelegten Regelungen gelten analog für die nach § 3 gewährten kostenlosen Benutzungen. Dies bedeutet, dass entweder die kostenlose Benutzung der Einrichtung abgegolten ist oder bei Entrichtung der anteiligen Entgelte aus dem Rücktritt eine kostenlose Benutzung der Einrichtungen wieder beansprucht werden kann.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist die vereinbarte Benutzung der Einrichtung durch „höhere Gewalt“ unmöglich, so werden beide Vertragspartner aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.

§ 8 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hiervon nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 19.09.2011 beschlossen.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Umkirch über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle, Räume und Säle
 Tarife in € gültig ab 19.09.2011

I. Sport- und Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen

1. Mehrzweckhalle

Entgelte in Euro je halbe Stunde Benutzungszeit	Tarif 1
Turnhalle	1,50
Hallenbühne	1,00

Die Gebühren ermäßigen sich um 50 % bei Sport- und Übungsbetrieb in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr. Für auswärtige Vereine und Gruppen sowie für Betriebe erhöhen sich die Entgelte um 100%.

Benutzung der Duschräume in der Mehrzweckhalle bei Spielen auf Sportplatz

Je Veranstaltungstag und je Duschaum 6,00

2. Bürgersaal/Gemeindesaal

Entgelte in Euro je halbe Stunde Benutzungszeit	Tarif 1
Bürgersaal	3,00
Gemeindesaal	2,50

Für auswärtige Vereine und Gruppen sowie für Betriebe erhöhen sich die Entgelte um 100%. Diese Tarife gelten für eine maximale Benutzungszeit von 2 Stunden, danach gelten die Tarife nach II. (Veranstaltungstarife).

II. Veranstaltungen

1. Mehrzweckhalle

Entgelte in Euro	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
Miete der Festhalle incl. Bühne Tagespauschale	150,00	200,00	keine Vermietung	
Küche mit Kühleinrichtung (inkl. Vorhaltung Kühleinrichtung) Tagespauschale	50,00	50,00	keine Vermietung	
Reinigung	80,00	80,00	keine Vermietung	

2. Bürgersaal

Entgelte in Euro je Nutzungsstunde	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
Miete Bürgersaal	20,00	30,00	40,00	70,00
Miete Bürgersaal ab 9 Stunden Tagespauschale	200,00	300,00	400,00	650,00
Küche inkl. Einrichtungsgegenstände pauschal	30,00	30,00	60,00	100,00
<u>Serviceleistungen Bürgersaal:</u>				
Verstärker- und Lautsprecheranlage inkl. Mikrofone pro Tag	inkl.	25,00	keine Vermietung	
Leinwand pro Tag	inkl.	15,00	25,00	50,00
Beamer pro Tag	inkl.	15,00	keine Vermietung	
Lichtanlage Bühne pro Tag	inkl.	20,00	keine Vermietung	
DVD-Player pro Tag	inkl.	10,00	keine Vermietung	

3. Gemeindesaal

Entgelte in Euro je Nutzungsstunde	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
Miete Gemeindesaal	18,00	28,00	38,00	60,00
Miete Gemeindesaal ab 9 Stunden Tagespauschale	180,00	280,00	350,00	550,00
Küche inkl. Einrichtungsgegenstände pauschal	25,00	25,00	30,00	50,00
<u>Serviceleistungen Gemeindesaal:</u>				
Verstärker- und Lautsprecheranlage inkl. Mikrofone pro Tag	inkl.	15,00	15,00	40,00
Leinwand & Beamer	inkl.	15,00	15,00	30,00

4. Hausmeister

Übergabe und Endabnahme bei
Bestellung eines Beauftragten 50,00 pauschal

Ist bei Veranstaltungen die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich, sind folgende Entgelte an die Gemeinde zu entrichten:

Zeit	Werktags je Stunde	Samstag je Stunden	Sonntag je Stunde
bis 20.00 Uhr	12,00 €	16,00 €	18,00 €
ab 20.00 Uhr	13,00 €	17,00 €	19,00 €

Erläuterungen zu den Entgelten der Gebührenordnung

1. Bei Benutzung der Veranstaltungseinrichtung für Proben außerhalb des Veranstaltungstages wird die Hälfte der Entgeltsätze für Veranstaltungen verrechnet.

2. Kosten jeweils für Bestuhlen und Entstuhlen:

Mehrzweckhalle, Bürgersaal, Gemeindesaal: je Stuhl: 0,25 Euro
je Tisch 0,50 Euro

Bürgersaal, Gemeindesaal bei
Transport von Stühlen/Tischen
aus der Mehrzweckhalle: je Stuhl: 0,50 Euro
je Tisch 1,00 Euro

3. Kosten für Sonderreinigungen werden entsprechend des Aufwands berechnet.